

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
SALZBURG-UMGEBUNG

Zl.: V/10283/4-1961

Betr: Erklärung von Wasserflächen des
Fuschlsees als Laichschonstätten.

KUNDMACHUNG

Gemäß § 15 Abs. 3 und 5 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, wird kundgemacht:

§ 1

Folgende Wasserflächen des Fuschlsees (Seeparzelle 270 KG. Fuschl) werden bis auf Widerruf zu Laichschonstätten erklärt:

1. die den Grundparzellen 21, 22, 23 und 26/1 KG. Fuschl (Brunnwinkelbucht), 467, 480, 481 und 483/2 KG. Egg und 1044/(1, 1037 und 1051/1KG. Hof (Westufer, Buchten und Seeausfluß) vorgelagerten Wasserflächen (Wasserwelle und Seegrund) von der Katastergrundstücksgrenze an gemessen senkrecht bis zum äußeren, seeseitigen Rand des vorhandenen Schilfgürtels, mindestens aber in der Breite von 50 m,
2. die den Grundparzellen 53, 72 und 68/3 KG. Fuschl (mittlerer Teil des Südufers) vorgelagerte Wasserfläche (Wasserwelle und Seegrund) von der Katastergrundstücksgrenze an gemessen senkrecht seewärts in der Breite von 50 m;

§ 2 die den Grundparzellen 53, 72 und 68/3 KG. Fuschl (mittlerer Teil des Südufers) vorgelagerte Wasserfläche (Wasserwelle und Seegrund) von der Katastergrundstücksgrenze an gemessen senkrecht seewärts in der Breite von 50 m;

§ 2

In den in § 1 Ziffer 1 angeführten Wasserflächen ist verboten:

1. ganzjährig das Abmähen und Ausreissen der im Wasserbette wurzelnden Pflanzen (ausgenommen die Schilfmahd aufgrund eines bereits bestehenden besonderen Privatrechtstitels);
Die Entnahme von Sand, Schotter und Schlamm und jede andere Tätigkeit, die sich nachteilig auf das Leichgebiet als solches auswirkt;
2. vom 1.3. bis 31.7. jedes Jahres jede mit einer Gefährdung des Laichens oder der Fischbrut selbst verbundene Tätigkeit, insbesondere das Baden, das Befahren mit Wasserfahrzeugen, die Errichtung von Uferbauten, das Fällen von Uferholz, Das Eintreiben, Einlassen, Schwemmen und Tränken von Haustieren, namentlich von Wassergeflügel.

In der in § 1 Ziffer 2 dieser Kundmachung bezeichneten Wasserfläche ist verboten:

1. **ganzjährig** jede sich nachteilig auf das Laigebiet als solches auswirkende Tätigkeit, wie das Abmähen und Ausreißen der im Wasserbette wurzelnden Pflanzen (ausgenommen die Schilfmahd auf Grund eines bereits bestehenden besonderen Privatrechtstitels), die Entnahme von Sand, Schotter und Schlamm;
2. in der Zeit vom 1.11. bis 28.(29) 2. jedes Jahres
jede mit der Gefährdung des Laichens oder der Fischbrut verbundene Tätigkeit, wie das Baden, das Befahren mit Wasserfahrzeugen, die Errichtung von Uferbauten, das Fällen von Uferholz, das Eintreiben, Einlassen, Schwemmen und Tränken von Haustieren.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote werden als Verwaltungsübertretungen gemäß § 137 des Wasserrechtsgesetzes 1959 bestraft.

§ 4

Diese Kundmachung tritt mit 1. Jänner 1962 in Kraft.

.....